

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: 0337

Stuttgart, 27.05.2020

Stellungnahme zum Antrag

| |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS |
| Datum 02.05.2019 |
| Betreff Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Wie in der Zwischennachricht vom 29.07.2019 dargestellt, war im Hinblick auf die beantragte Veröffentlichung der Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen das angekündigte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) abzuwarten. Der VGH hatte sich mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Freiburg zu befassen, welches entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtend geurteilt hatte, dass § 38 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Anwendbarkeit des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gem. dessen § 1 Abs. 3 sperrt.

Der VGH hat die Berufung gegen das Urteil des VG Freiburg mit seiner Entscheidung vom 04.02.2020 (Az.: 10 S 1229/19) vollumfänglich zurückgewiesen, so dass nun feststeht, dass § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO eine abschließende Regelung zu den Niederschriften gemeinderätlicher Gremien darstellt. Ist eine Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen nach den Regelungen der GemO mangels Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ausgeschlossen, so ändert hieran auch der ansonsten grundsätzlich bestehende Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG nichts.

Angesichts dessen ist die mit dem Antrag verfolgte Zielsetzung rechtlich unzulässig. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass sich der Antrag nunmehr erledigt hat.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>